**INFO des BSSB**

**Stand 1. Juli 2021**

Aktuell gilt in Bayern die [**Dreizehnte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung**](https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayIfSMV_13/true)(13. BayIfSMV).

**Sportschießen ist indoor wie outdoor grundsätzlich ohne feste Gruppenobergrenzen möglich, in Gebieten mit einer Inzidenz von 50 oder mehr allerdings nur für Teilnehmer, die einen aktuellen negativen Test vorweisen können, d.h. bei einer Sieben-Tage-Inzidenz unter 50 ohne Testnachweis.**

**Unter freiem Himmel werden bis zu 1.500 Zuschauer zugelassen. Davon dürfen höchstens 200 als Stehplätze mit Mindestabstand vergeben werden, die übrigen nur als feste Sitzplätze.**

**Auf Sportanlagen wird die Zahl der Teilnehmer im Rahmenkonzept nach der Größe der Sportanlage sachgerecht begrenzt.**

**Weitergehende oder ergänzende Anordnungen der örtlich zuständigen Behörden zu den Bestimmungen dieser Verordnung oder der auf ihrer Grundlage erlassenen Schutz- und Hygienekonzepte bleiben unberührt. Bitte informieren Sie sich jeweils bei Ihrer örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörde (insbes. Gesundheitsamt am örtlichen Landratsamt bzw. Internetseite des Landratsamtes)!**

**Ausnahmegenehmigungen können im Einzelfall auf Antrag von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde erteilt werden, soweit dies aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.**

**Hier die Regelungen nach Sieben-Tage-Inzidenzen im Landkreis bzw. in der kreisfreien Stadt:**

* **Inzidenz unter 50:**
	+ **Sportschießen:**Sportschießen ist grundsätzlich **ohne Personenbegrenzung** gestattet. **Die Testnachweispflicht entfällt.**Für den Schießbetrieb vor Ort ist jedoch die Regelungen des staatlichen [**Rahmenhygienekonzepts Sport**](https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2021/439/baymbl-2021-439.pdf) zur **Gesamtpersonenzahl**zu beachten: Der Betrieb und die Nutzung unserer Sportstätten ist für die genannten Zwecke zulässig, wobei **gleichzeitig nur so viele Personen anwesend sein dürfen, wie im Rahmen des von den Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration und für Gesundheit und Pflege bekannt gemachten Rahmenkonzepts möglich sind.**Hier wird **im Innenbereich**grundsätzlich **empfohlen**, dass bezogen auf die Fläche des Raums in dem der Sport ausgeübt wird, **je eine Person pro 20 Quadratmetern**zugelassen wird. Diese Regel hat lediglich empfehlenden Charakter. **Verbindlich und damit ausschlaggebend ist der grundsätzlich einzuhaltende Mindestabstand von 1,5 Meter von Person zu Person.** Hiernach richtet sich die standortspezifisch festzulegende Personenobergrenze.
	Die Einzelfrage, ob **bei der eigentlichen Sportausübung**, d.h. am Schießstand, der Mindestabstand von 1,5 Metern unterschritten werden kann, konnten wir direkt mit dem bayerischen Innenministerium klären: **Gegen die Unterschreitung des Mindestabstandes am Schießstand (reiner Schießbetrieb) bestehen grundsätzlich keine Einwände und eine sog. Hygienewand ist hierfür keine Voraussetzung.** D.h., dass alle Einzelschießstände – unter Einhaltung der sonstigen Infektionsschutz- und Hygieneauflagen – in Betrieb genommen werden können.
	+ **Außerhalb der eigentlichen Sportausübung ist der Mindestabstand von 1,5 Meter einzuhalten.**
	+ **Vereinssitzungen:**Vereinssitzungen sind als Veranstaltungen aus **besonderem Anlass** und mit einem von Anfang an **klar begrenzten und geladenen Personenkreis** **bis zu 50 Personen in geschlossenen Räumen**und bis zu**100 Personen unter freiem Himmel** jeweils **zuzüglich geimpfter oder genesener Personen**zulässig. **Bei Inzidenzen unter 50 entfällt die Testnachweispflicht.**
		- Das bayerische Innenministerium bestätigt auf unsere Nachfrage hin, dass **bei Vereinssitzungen kein eigenes Hygienekonzept** vorliegen muss.
		- Bezüglich der Verpflichtung, **bei Vereinssitzungen auch im Vereinsheim den Mindestabstand von 1,5 Metern** von Person zu Person einzuhalten, verweist das bayerische Innenministerium auf § 2 der 13. BayIfSMV. Danach wird jeder angehalten, **wo immer möglich**, zu anderen Personen einen Mindestabstand von 1,5m einzuhalten. In geschlossenen Räumlichkeiten ist auf **ausreichende Belüftung** zu achten.
* **Inzidenz von 50 oder mehr:**
	+ **Sportschießen:
	Mit negativem COVID-19-Testnachweis** ist **Sportschießen grundsätzlich ohne Personenbegrenzung** und im Übrigen **ohne Testnachweis in Gruppen von bis zu 10 Personen** oder unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 14 Jahren erlaubt.

**Vereinssitzungen:**Vereinssitzungen sind als Veranstaltungen aus **besonderem Anlass** und mit einem von Anfang an **klar begrenzten und geladenen Personenkreis** bis

zu **25 Personen in geschlossenen Räumen**und bis zu **50 Personen unter freiem Himmel** jeweils **zuzüglich geimpfter oder genesener Personen** zulässig. **Die Teilnehmer müssen über einen negativen COVID-19-Testnachweis verfügen.**

**Pandemie und Fragen zum Vereinsrecht**

* Um die aktuellen Schwierigkeiten im Vereinsrecht wissend, haben Bundestag und Bundesrat im Eilverfahren zahlreiche Änderungen im Vereinsrecht beschlossen. Das entsprechende Gesetz ist am 28. März 2020 in Kraft getreten: [**Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht**](https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/Bgbl_Corona-Pandemie.pdf;jsessionid=5E6917B6F55D034C4947A1046BFD03AA.1_cid334?__blob=publicationFile&v=1)
* Hier werden u.a. Kernfragen des Vereinsbetriebs vorübergehend neu geregelt, die ausdrücklich auch unsere Schützenvereine betreffen:
	+ **Was tun, wenn 2020 Vorstandswahlen durchzuführen sind?**Der bisherige Vorstand bleibt im Amt bis die nächste Mitgliederversammlung mit Neuwahlen entweder in diesem oder sogar erst im nächsten Jahr stattfindet. **Die Übergangsvorschrift des Artikel 2 § 5 Abs. 1 (COVInsAG) für eingetragene Vereine ist mit der jetzt erfolgten Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt bis zum 31. Dezember 2021 verlängert.**
	+ **Was tun, wenn 2020 eine sogenannte virtuelle Mitgliederversammlung durchgeführt werden soll, dies aber die Vereinssatzung nicht vorsieht?**Virtuelle Mitgliederversammlungen sind vorläufig auch ohne ausdrückliche Satzungsermächtigung möglich. So wird Mitgliedern, die nicht an der jeweiligen Mitgliederversammlung teilnehmen, die Ausübung des Stimmrechts im Wege der elektronischen Kommunikation ermöglicht. Die technischen und organisatorischen Voraussetzungen müssen hinreichend bestehen.
	+ **Was tun, wenn 2020 Beschlüsse im Briefwahlverfahren gefasst werden sollen, dies aber die Vereinssatzung nicht vorsieht?**Briefwahlen sind vorläufig auch ohne ausdrückliche Satzungsermächtigung möglich. So wird Mitgliedern, die nicht an der jeweiligen Mitgliederversammlung teilnehmen, die Ausübung des Stimmrechts im Wege einer vorherigen, schriftlichen Stimmabgabe ermöglicht. Die technischen und organisatorischen Voraussetzungen müssen hinreichend bestehen.
* **Was tun, wenn 2020 Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren ohne Mitgliederversammlung gefasst werden sollen?**Umlaufverfahren sind vorläufig auch ohne die 100-Prozent-Verfahrens-Zustimmung aller Mitglieder möglich. Allerdings ist die Beteiligung aller Mitglieder zwingend. Ebenso zwingend ist die Stimmabgabe von mindestens der Hälfte der Vereinsmitglieder im Umlaufverfahren bis zum vom Verein festgesetzten Termin.
* Bitte verstehen Sie diese Auflistung lediglich als einen gerafften Auszug und Überblick. Alles Genauere entnehmen Sie bitte dem benannten Gesetzestext und einem diesbezüglichen [**Hinweis des Deutschen Schützenbundes zum Vereinsrecht**](https://www.dsb.de/aktuelles/artikel/gesetz-zur-abmilderung-der-folgen-der-covid-19-pandemie-im-zivil-insolvenz-und-strafverfahrensrec/)
* **Generell gilt: Ist eine jährliche Vereinsversammlung in der Satzung vorgeschrieben und auf Grundlage der gültigen Infektionsschutzmaßnahmen möglich und vertretbar, muss diese unter Einhaltung der Auflagen auch durchgeführt werden.**

**Auszug aus Info des BSSB**

**Heinrich Fraunholz**